Rechtssätze EVIDENZBÜRO



Rechtssätze 05/2022

Epidemierecht

LVwG 30.15-6104/2022 vom 08.08.2022

Rechtssatz 1:

§ 13 Abs 6 1. Satz der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBI II Nr. 34/2022 idF BGBI II Nr. 38/2022, normiert, dass die Bestimmungen der Absätze 1, 3 und 5 – somit auch die Bestimmung betreffend 2G-Nachweis in § 13 Abs 1 Z 1 leg. cit. – nicht für die in Abs 6 genannten Zusammenkünfte gelten. Damit sind auch Versammlungen gemäß § 13 Abs 6 Z 2 leg. cit. ausgenommen. Bei der Bestimmung des Abs 6 handelt es sich somit um eine lex specialis für bestimmte Arten von Zusammenkünften. Die dortigen Regelungen sehen teils Lockerungen in dem Sinne vor, dass für die Teilnahme an den dort genannten Zusammenkünften kein 2G-Nachweis erforderlich ist. Trotzdem besteht auf Grund der ausdrücklichen Anordnung des § 13 Abs 6 letzter Satz leg. cit. der Verordnung eine Maskenpflicht für Versammlungen im Freien unabhängig davon, ob die Teilnehmer über einen 2G-Nachweis verfügen oder nicht.

Rechtssatz 2:

Mit dem Beschwerdevorbringen, dass drei Verwaltungsstrafverfahren zu vergleichbaren Sachverhalten zuvor von der Behörde eingestellt wurden und somit ein schuldausschließender Rechtsirrtum und damit mangelndes Verschulden im Sinne von § 5 VStG 1991 vorliegt, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach der Beschuldigte aus der Einstellung eines Strafverfahrens gegen ihn, nicht schließen kann, dass die Behörde seine Rechtsansicht teile. Er müsste von seinem Recht auf Akteneinsicht Gebrauch machen und sich so von den in einem Aktenvermerk festgehaltenen Beweggründen für die Einstellung des Verfahrens unterrichten. Tat er das nicht, kann er sich bei neuerlicher Begehung dieses Delikts nicht auf einen entschuldbaren Rechtsirrtum berufen.

LVwG 30.4-5118/2022 vom 01.09.2022

Rechtssatz 1:

Gemäß der Definition des zum Tatzeitpunkt geltenden § 2 Abs 1 der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBI II Nr. 475/2021 idF BGBI II Nr. 511/2021, galt als Maske eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne

Ausatemventil oder eine Maske mit gleichwertig genormtem Standard. Bei einem Schlauchschal handelt es sich unbestritten nicht um eine FFP2-Maske. Es handelt sich aber auch nicht um eine Maske, die eine Zertifizierung aufweist und somit einem gleichwertig genormten Standard entspricht. Als mindestens gleichwertig genormter Standard gelten folgende Masken: FFP3 (Europa), N95 (NIOSH-42C FR84, USA), P2 (AS/NZ 1716:2012, Australien/Neuseeland), KF94 (Korea 1st Class KMOEL-2017-64), DS (Japan JMHLW-Notification 214,2018) und KN95 (GB2626-2006, China).

Rechtssatz 2:

Bei einem Schlauchschal handelt es sich um eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und anliegende mechanische Schutzvorrichtung iSd eng § 18 Abs 4 Z 8 der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBI II Nr. 475/2021 idF BGBI II Nr. 511/2021, die ein geringeres Schutzniveau als eine FFP2-Maske aufweist und die als weniger effektives Mittel nur dann ausreichend war, wenn das Tragen einer FFP2-Maske oder Maske mit gleichwertig genormtem Standard dem Träger aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden konnte. Die Beschwerdeführerin hätte dies gemäß § 19 Abs 1 und Abs 2 Z 1 leg. cit. gegenüber dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Vorlage einer von einem in Österreich oder im selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellten Bestätigung glaubhaft machen müssen.

LVwG 30.25-5858/2022 vom 12.07.2022

Rechtssatz 1:

Insoweit der Beschwerdeführer meint, er habe durch seine Erläuterung gegenüber den einschreitenden Beamten, dass Masken gesundheitsschädigend seien, einen Maskenbefreiungsgrund glaubhaft gemacht, verkennt er die Rechtslage. Zur Glaubhaftmachung eines Ausnahmegrundes hätte es der Vorlage eines Maskenbefreiungsattests bedurft. Allgemein gehaltene gesundheitliche Bedenken gegen die Maskentragungsverpflichtung generell sind jedenfalls ungeeignet, eine entsprechende Befreiung von dieser Verpflichtung zu begründen. Auch der Verweis auf Studien vermag keinen Ausnahmegrund im Sinne der klaren Gesetzeslage zu bescheinigen.

Rechtssatz 2:

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske auf Versammlungen steht nicht im Widerspruch zu dem im Versammlungsgesetz 1953 statuierten "Vermummungsverbot". Denn § 9 Abs 1 Z 1 Versammlungsgesetz 1953 normiert, dass an Versammlungen keine Personen teilnehmen dürfen, die ihre Gesichtszüge

verhüllen oder verbergen, um ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern, somit absichtlich eine Identifizierbarkeit zu verhindern. Der Zweck des Tragens der FFP2-Maske bei einer derartigen Versammlung liegt hingegen darin, ein mögliches Ansteckungsrisiko mit COVID-19 zu reduzieren und dient somit dem Schutz der Gesundheit.

Landwirtschaft, Natur- und Tierschutz, Veterinärrecht

LVwG 52.9-810/2021 vom 27.07.2022

Eine fiktive Wertminderung eines Grundstückes, oder aber auch fiktive Mehrkosten, die pro futuro durch eine andere oder noch aufwändigere Bewirtschaftung entstehen könnten, sind nach § 32 NatSchG Stmk 2017 nicht zu entschädigen.

Agrarrecht

LVwG 53.27-5301/2022 vom 02.09.2022

Im Rahmen einer Neuregulierung können nicht nur die in der Regulierungsurkunde beinhalteten Tiergattungen umfasst sein. Ferner stellt eine Aufnahme von "nicht heimischen Viehgattungen" nicht per se eine Ausweitung des Einforstungsrechtes dar. Vielmehr ist Zweck der Neuregulierung, überholte Einforstungsrechte an gegenwärtige Verhältnisse anzupassen.

Baurecht

LVwG 50.24-2796/2022 vom 23.08.2022

Zur Identifikation und zur Bestimmtheit eines Beseitigungsauftrages nach § 41 Abs 3 BauG Stmk 1995 sowie nach § 8 Abs 3 AltstadterhaltungsG Graz 2008 genügt es, Zirka-Maße anzugeben, um die Unverwechselbarkeit der zu beseitigenden baulichen Anlagen und sonstigen vorschriftswidrigen Maßnahmen zu gewährleisten.

LVwG 30.4-2695/2021 vom 03.08.2022

Rechtssatz 1:

Der Grazer Hauptplatz ist eine Gemeindestraße und stellt als Fußgängerzone eine öffentliche Straße iSd § 2 Abs 1 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVwG Stmk 1964) dar, weil unter diese Begriffsbestimmung sämtliche Flächen fallen, die dem öffentlichen fließenden oder ruhenden Verkehr, also etwa auch

dem Fußgänger- oder Radverkehr dienen (vgl. Dworak/Eisenberger (Hrsg), Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz, § 2 Rz 2 und 3).

Rechtssatz 2:

Gemäß § 82 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) ist vor der Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verkehrsfremden Zwecken eine im Wege der Hoheitsverwaltung zu erteilende bescheidmäßige Bewilligung einzuholen, während nach der Bestimmung des § 54 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVwG Stmk 1964) eine im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung zu erteilende Zustimmung des Straßenverwalters einzuholen ist, wenn eine öffentliche Straße nach dem LStVwG Stmk 1964 für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet wird. Wird die Zustimmung erteilt, kommt es zwischen Straßenverwaltung und Antragsteller zum Abschluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung. Das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes des § 82 Abs 3 lit a StVO 1960 hat für die Strafbarkeit nach § 54 LStVwG Stmk 1964 somit keine Relevanz.

Rechtssatz 3:

Während die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) über die verkehrsfremde Nutzung nach der StVO 1960 kompetenzgemäß die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zum Zweck haben, beziehen sich die landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 auf den Schutz der Straße selbst.

LVwG 51.25-5090/2022 vom 05.04.2022

Rechtssatz 1:

Der Spruch eines Bescheides auf Untersagung, jegliche "selbsttragende Sandwich-Elemente mit beidseitigen Metalldeckschichten gemäß EN 14509:2013 ohne gesetzeskonforme Leistungserklärungen und CE-Kennzeichnungen" auf dem Markt bereitzustellen, und zwar bis zur Herstellung eines gesetzeskonformen Zustands, ist insofern nicht konkret genug, als daraus nicht hervorgeht, welche konkreten Sandwich-Elemente am Markt nicht mehr bereitgestellt werden dürfen.

Rechtssatz 2:

Die Aufforderung an den einschlägigen Wirtschaftsakteur, unverzüglich angemessene und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Nichtkonformität oder das Risiko, binnen eines von der Marktüberwachungsbehörde festzulegenden Zeitraums zu beenden, stellt auch eine Voraussetzung dafür dar, dass die Marktüberwachungsbehörden sicherstellen, dass das Produkt vom Markt

genommen oder zurückgerufen wird, oder, dass seine Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird; dies dann, wenn der Wirtschaftsakteur keine Korrekturmaßnahmen nach Art. 16 Abs 3 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 ergreift.

LVwG 50.25-750/2022 vom 20.06.2022

Nach stRsp des VwGH trifft die Verpflichtung zur Beseitigung eines vorschriftswidrigen Baus dessen jeweiligen Eigentümer (vgl. etwa VwGH vom 24.10.2006, 2003/06/0171). Ein an einen Nichteigentümer gerichteter Beseitigungsauftrag gemäß § 41 Abs 3 Stmk BauG 1995, der diesem auch nachweislich zugestellt wurde, hindert aber nicht dessen Beschwerdelegitimation.

Vergaberecht

LVwG 443.16-3010/2021, 45.16-3011/2021 vom 21.12.2021

Widerspricht das Erstangebot im vergaberechtlichen Verhandlungsverfahren den Mindestanforderungen der Ausschreibungsbestimmungen, dann ist ein solches Angebot gemäß § 141 BVergG 2018 auszuscheiden. Das Unterlassen des Ausscheidens des Erstangebots macht dieses jedoch nicht zu einem ausschreibungskonformen Angebot.

Verfahrensrecht

LVwG 40.18-1581/2021 vom 11.11.2021

Rechtssatz 1:

Der im Feld "Zahlungsgrund" ausgewiesene – die Behörde beleidigende – Text bei einer Überweisung des Strafbetrages einer Organstrafverfügung an die zuständige Behörde stellt eine schriftliche Eingabe im Sinne des § 34 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) iVm § 13 AVG 1991 dar, wenn sich die Eingabe auf das zu dieser Zeit noch bei der Behörde anhängige Organmandatsverfahren bezieht.

Rechtssatz 2:

Die Wortfolge "Raubrittertum einer korrupten Stadt" im Feld "Zahlungsgrund" bei einer Überweisung des Strafbetrages einer Organstrafverfügung an die zuständige Behörde stellt eine zu ahnende beleidigende Schreibweise in einem schriftlichen Anbringen gemäß § 34 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) iVm § 13 AVG 1991 dar.

Verkehrsrecht

LVwG 30.16-2156/2021 vom 20.01.2022

Es entspricht den Rechtschutzerfordernissen des § 44a Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), wenn ein Straßenstück auch ohne Kilometerangabe örtlich eindeutig zugeordnet werden kann, da sich eine Geschwindigkeitsübertretung niemals an einem bestimmten Punkt, sondern stets an einer bestimmten Fahrtstrecke ereignet.

Wirtschaftsrecht

LVwG 41.25-6478/2022 vom 24.08.2022

Fehlt es bereits im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung an einer Anmeldungsvoraussetzung, so hat die Behörde dies bescheidmäßig festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein Gewerbeausschlussgrund nach § 13 Abs 1 Z 1 lit. b iVm Z 2 GewO 1994 vorliegt, wobei diesfalls anders als im Gewerbeentziehungsverfahren nach § 87 Abs 1 Z 1 GewO 1994 oder dem Nachsichtsverfahren eine entsprechende "Prognose" nicht durchzuführen ist.

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 26.8-5897/2022 vom 18.08.2022

Von einer Beeinträchtigung des Kindeswohles bei der Beurteilung, ob es dem minderjährigen Antragssteller möglich und zumutbar iSd § 21 Abs 3 Niederlassungsund Aufenthaltsgesetz (NAG 2005) ist, einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 21 Abs 1 NAG 2005 im Ausland zu stellen, ist nicht auszugehen, wenn der minderjährige Antragsteller mit einem wiederkehrenden Rhythmus eines wechselnden Aufenthalts im In- und Ausland vertraut ist.